

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Reitverein Königsbrunn e.V., Gut Fohlenhof und hat seinen Sitz in Königsbrunn.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, den Reitsport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendete etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Vereins.
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - Veranstaltungen reitsportlicher Art
 - Durchführung von Reitunterricht
 - Regelmäßige Zusammenkünfte
 - Zur Förderung der Jugend wird eine Jugendabteilung geführt
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und Pferdehaltung im Vereinsbereich.
5. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie betreiben den Reitsport aktiv oder haben beim Verein ein Pferd in Pension stehen.
3. Jugendlie Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ordentliche und jugendliche Mitglieder (ab 14 Jahren) sind bereit, für den Verein einzutreten und im Verein tatkräftig mitzuarbeiten.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Zuwendungen den Verein fördern und durch ihre Mitgliedschaft die Verbundenheit zum Verein ausdrücken wollen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, denen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung gilt auf Lebenszeit, sie ist urkundlich zu dokumentieren mit Angabe der Verleihungsgründe. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch das Ehrenmitglied zurückgegeben oder, bei grob- und ehrenrührigem Verhalten, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienen Mitgliedern aberkannt werden. Ehrenmitglieder können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.

§ 3a Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 31. Januar im Voraus fällig ist. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag zeitanteilig, spätestens einen Monat nach Beitrittserklärung, zu entrichten.
2. Die Vorstandschaft kann Aufnahmebeiträge, maximiert mit 105€ pro Person, festsetzen.
3. Bei Bedarf können von der Vorstandschaft Arbeitsstunden festgesetzt werden. Diese sind auf 18 Stunden pro Jahre begrenzt und jeweils zu Beginn eines Jahres bekannt zu geben. Ebenso die Art der Abrechnung und die Höhe des Entgelts bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie mittels einer Beitrittserklärung um die Aufnahme bei der Vorstandschaft des Vereins ersuchen; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres durchzuführen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche, sowie passive Mitglieder (letztere mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Reitanlagen des Vereins unter Beachtung der Reit- und Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - Den Mitgliedbeitrag rechtzeitig zu entrichten
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung, sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. anzuerkennen. Sie verpflichten sich außerdem Vorschriften und Auflagen der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

§ 5a Haftungsausschluss

Zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern wird folgender Haftungsausschluss vereinbart: Die Vereinsmitglieder verzichten auf jegliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung wegen arteigenen, tierischen Verhaltens (Beißen, Schlagen, Keilen, Bocken pp.) gem. §§ 833, 834 ff BGB. Dieser Verzicht umfasst auch solche Ansprüche, die ggf. auf Krankenkassen pp. übergehen könnte.

§ 5b Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens fahrlässig) begangen worden ist. Ausnahme sind Bestandteile der LPO.

2. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden: Verwarnung, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein; zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen, Geldbußen können nicht verhängt werden.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) - Teil c, Rechtsordnung, geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschließung

1a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung eigener vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich per Einschreiben an den Vorstand gerichtet werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten.

1b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

1c) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- Seiner Beitragspflicht länger als 12 Monate nicht nachkommt.

2. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

3. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, einem Jugendwart und zwei Beisitzern. Auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung können zwei weitere Beisitzer hinzugewählt werden. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
4. In die Vorstandschaft können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Für den 1. und 2. Vorsitzenden gilt ein Mindestalter von 21 Jahren. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Die Bestellung der Vorstandschaft während der Amtszeit kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt nach § 27 Abs. 2 BGB.

§ 9a Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet über:

- Die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorgehalten ist.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten, erforderlich.

§ 10a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- Die Entlastung der Vorstandschaft
- Die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandschaftssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Realvermögen ist dem bayrischen Roten Kreuz zu überweisen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.